**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation
**Band:** 50 (2023)
**Heft:** 1

**Rubrik:** Swiss Community

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Der Auslandschweizerrat bekennt sich klar zur Schweizer Neutralität

Das «Parlament der Fünften Schweiz», der Auslandschweizerrat, spricht sich deutlich für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Schweizer Neutralität aus – und stellt neutralitätspolitische Forderungen an den Bundesrat.

Das auch infolge der besorgniserregenden weltpolitischen Lage hochpolitische Thema Neutralität beschäftigt auch den Auslandschweizerrat: Der Rat, de facto das «Parlament der Fünften Schweiz», hatte an seiner Herbstsitzung vom 5. November 2022 nämlich über einen Antrag ihres Delegierten John McGough (Ungarn) zu entscheiden. McGough schlug mit Seitenblick auf den Krieg in der Ukraine vor, von Bundesrat und Parlament «die unbedingte Einhaltung des Rechts auf Neutralität» einzufordern. Er argumentierte, es sei Auslandschweizer:innen in der Vergangenheit selbst während Kriegen möglich gewesen, «unbehelligt» in ihr Wohnland oder in die Schweiz zu reisen. Grund dafür sei die «glaubwürdige und allseits anerkannte Neutralität» gewesen. Der Bundesrat müsse deshalb «strikte neutral» sein, folgerte er.

Der Auslandschweizerrat grenzte sich letztendlich von McGoughs Antrag ab – und stellte sich mit deutlichem Mehr hinter einen alternativen Resolutionstext, der vom Vorstand der Auslandschweizer-Organisation (ASO) und ihrem Präsidenten Filippo Lombardi eingebracht worden war. Statt vom Bundesrat zu verlangen, «strikte neutral» zu sein, fordert die verabschiedete Resolution nun von der offiziellen Schweiz «eine kohärente Aussenpolitik, die insbesondere die Friedensförderung und den internationalen Dialog, die Fortsetzung der Neutralitätspolitik, den Einsatz für die Verteidigung unserer demokratischen Werte und die Unterstützung humanitärer Aktionen zugunsten der von Konflikten betroffenen Bevölkerungsgruppen in sich vereint». Diese Positionierung diene auch den Interessen der Fünften Schweiz: «Für Auslandschweizer:innen sind die Aufenthalts- und Bewegungsfreiheit auch in Konfliktzeiten von entscheidender Bedeutung.» Diese Bewegungsfreiheit gelte es jederzeit zu gewährleisten.

Der Auslandschweizerrat bezieht nicht nur Position. Er richtet auch Forderungen an die Landesregierung. Er verlangt vom Bundesrat, «eine Politik der strikten militärischen Neutralität» zu verfolgen. Dieser müsse zudem «unsere demokratischen Werte in Absprache mit den Staaten, die diese Werte teilen, verteidigen». Und es gelte, auf humanitäre Hilfe zu setzen: Das Internationale Rote Kreuz (IKRK) und die Vereinten Nationen (UNO) müssten im Hinblick auf die Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte unterstützt werden. Dazu gehöre auch, Menschen aufzunehmen, die vor Konflikten fliehen mussten.

Das Ringen um die «richtige» Neutralität.

Cartoon Max Spring

## Manifest zu den Wahlen 2023

Die Verabschiedung eines Manifests zu den Eidgenössischen Wahlen 2023 bildete den zweiten Schwerpunkt der November-Ratssitzung. Das Manifest ist in erster Linie ein Appell an die Parteien und die politischen Akteur:innen in der Schweiz. Verlangt wird darin etwa, die Ausübung politischer Rechte im Ausland zu fördern und zu sichern, die Entwicklung von E-Government zu fördern und die Weiterführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union sicherzustellen. Weiter verlangt das Manifest, Hürden für Auslandschweizer:innen im Bereich der Sozialversicherungen abzubauen und ein konsularisches Netz mit guter Abdeckung aufrechtzuerhalten. An seiner Frühjahrssitzung vom 18. März 2023 in Bern wird der Auslandschweizerrat die finale Fassung seines Wahlmanifests verabschieden.

ANNA WEGELIN

Weiterführende Informationen und Aufzeichnung der Ratssitzung: revue.link/rat1122

## Webinar zu den Themen «Aging abroad» und AHV

Am 9. Februar 2023 organisiert die Auslandschweizer-Organisation (ASO) zusammen mit dem EDA, der Schweizerischen Ausgleichskasse und mit Soliswiss ein Webinar zum Thema «Aging abroad» und AHV. Das Webinar richtet sich an Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft, die bereits im Ausland wohnen oder eine Ausreise im Hinblick auf ihre Pensionierung in Betracht ziehen (siehe dazu auch den Beitrag zum Thema «Aging abroad» auf den Seiten 24 und 25). Während des Webinars geben Fachpersonen einen Einblick in das komplexe Thema und beantworten Fragen, die direkt oder indirekt mit der AHV verknüpft sind.
Die Veranstaltung findet auf Deutsch und Französisch statt und beginnt um 13:30 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ). Interessierte können sich bis spätestens den 7. Februar 2023 unter www.swisscommunity.link/ahvwebinar registrieren. Eine Zusammenfassung des Webinars steht ab dem 13. Februar 2023 auf der Website der ASO, www.swisscommunity.org, zur Verfügung.

SMILLA SCHÄR, AUSLANDSCHWEIZER-ORGANISATION (ASO)

# Sommerferienlager 2022 in Zahlen

Der Jugenddienst der Auslandschweizer-Organisation (ASO) und die Stiftung für junge Auslandschweizer (SJAS) organisieren jedes Jahr im Sommer zwischen Juni und August zahlreiche Ferienlager für Auslandschweizerkinder und Jugendliche aus der Fünften Schweiz. In unseren Ferienlagern knüpfst du Freundschaften fürs Leben, erlebst tolle Wanderungen in den Schweizer Bergen und lernst typische Schweizer Spezialitäten kennen. Doch das alles weisst du bestimmt schon. Deshalb liefern wir dir hier einige Einblicke anderer Art: die Statistik zu unserem diesjährigen Ferienlagerleben.

## Wandern

Im Sommer 2022 sind wir in den Sommerferienlagern insgesamt 463 Kilometer weit gewandert. Das entspricht etwa der **Distanz von Bern nach Florenz.**

## Rösti

In den Sommerferienlagern wurden 140 Kilogramm Kartoffeln verarbeitet. Diese Menge ergibt **zirka 560 Portionen Rösti.**

## Schokolade

Die Menge an Schokolade, die in unseren Sommerferienlagern gegessen wurde, liegt bei **76,1 Kilogramm.** Das war unser Beitrag zum eindrücklichen jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch an Schokolade, der in der Schweiz bei 11,3 Kilogramm liegt.

## Fundbüro

In jedem Ferienlager gehen Dinge verloren. Aber in jedem guten Lager wird Verlorenes gesammelt – und Fundgegenstände werden wieder ihren Besitzer:innen zugeführt. Die Fundbüro-Hitliste 2022 der verlorenen Gegenstände:

**1. Platz: T-Shirts**
**2. Platz: Schuhe**
**3. Platz: Ladekabel**

## Übernachten

In den Sommerferienlagern zählten wir 6089 Logiernächte in der Schweiz. Dies würde für eine einzelne Person einen **Aufenthalt von fast 17 Jahren** in der Schweiz ergeben.

## Leiten

Damit Sommerferienlager gelingen, werden sie von unzähligen Leiter:innen vorbereitet, geplant und begleitet. Und: Die Leiter:innen stellen selber einen bunten Querschnitt durch die Schweiz dar. Nebst denjenigen Leiter:innen aus der **Fünften Schweiz (23)** stammten sie dieses Jahr aus den Kantonen Bern (14), Freiburg (7), Waadt (6), Solothurn (6), Zürich (6), Aargau (6), St. Gallen (5), Luzern (4), Basel-Stadt (4), Nidwalden (3), Neuenburg (2), Jura (2), Genf (2), Basel-Land (2) und je ein:e Leiter:in kam aus Appenzell-Ausserrhoden, dem Thurgau, Graubünden, Zug, Schwyz und dem Wallis.

## Dabeisein

Die Kinder und Jugendlichen, die an den Sommerferienlagern 2022 teilnahmen, kamen aus 50 verschiedenen Ländern. **Aus welchem Land reist du dieses Jahr an?**

## Sommerferienlager für Kinder

**Jedes Jahr bietet die Stiftung für junge Auslandschweizer (SJAS) zwischen Juni und August zweiwöchige Sommerferienlager in der Schweiz an. Sie richten sich an Auslandschweizerkinder im Alter zwischen 8 und 14 Jahren. Die Ferienlager bieten ihnen die Möglichkeit, ihre Schweizer Heimat kennenzulernen und Freundschaften über Landesgrenzen hinweg zu schliessen. Die Einzelheiten zu den diesjährigen Sommerferienlagern sind auf der SJAS-Website zu finden: www.sjas.ch/sommerferienlager. Anmeldeschluss ist der 15. März 2023.**

SIBYLLE KAPPELER

Stiftung für junge Auslandschweizer
Fondation pour les enfants suisses à l'étranger
The foundation for young swiss abroad
Fondazione per i giovani svizzeri all'estero

Stiftung für junge Auslandschweizer (SJAS)
Alpenstrasse 24, 3006 Bern, Schweiz
Telefon +41 31 356 61 16
E-Mail: info@sjas.ch | www.sjas.ch

## News und Stories für Jugendliche auf Instagram

**Einzigartige Porträts, inspirierende Projekte sowie Erlebnisse, Eindrücke direkt aus den Jugendlagern und selbstverständlich die besten Geschichten aus der «Schweizer Revue»: Unter dem Namen «Swisscommunity» spricht die Auslandschweizer-Organisation auf Instagram Jugendliche aus der Fünften Schweiz ganz direkt an. Zudem könnt ihr uns bei euren Beiträgen mit @swisscommunity markieren und die Aufmerksamkeit mit dem Hashtag vergrössern: #swisscommunity und #youngSwissAbroad.**

FABIENNE STOCKER UND DÉSIRÉE KÜFFER
REVUE.LINK/INSTAGRAM

Swiss Community

Auslandschweizer-Organisation
SwissCommunity, Jugenddienst
Alpenstrasse 26, 3006 Bern, Schweiz
Telefon +41 31 356 61 25
E-Mail: youth@swisscommunity.org
www.swisscommunity.org

# Was ändert sich mit der AHV-21-Reform?

**Die Frage:** Ich habe in den letzten Jahrzehnten immer wieder in der Schweiz und in verschiedenen Ländern ausserhalb der EU/EFTA gearbeitet. Nächstes Jahr werde ich aufgrund eines neuen Arbeitsvertrages in die Schweiz zurückkehren. Welche Auswirkungen hat die AHV-21-Reform auf mich als Auslandschweizerin mit Jahrgang 1962?

**Die Antwort:** Die Neuerungen der im September 2022 vom Stimmvolk angenommenen AHV-21-Vorlage werden voraussichtlich auf Anfang 2024 in Kraft treten. Sie gelten für die obligatorische wie auch die freiwillige Alters- und Hinterlassenenversicherung. Mit der Reform wird das Rentenalter – neu als «Referenzalter» bezeichnet – für alle Geschlechter vereinheitlicht; konkret wird das Referenzalter für Frauen von 64 auf 65 Jahre heraufgesetzt. Ausserdem kann die Rente flexibel im Alter zwischen 63 (Frauen der Übergangsgeneration: 62) und 70 Jahren angetreten werden. Zudem wird die Möglichkeit des Teilrentenvorbezugs und -aufschubs eingeführt. Sie können also beispielsweise nach Erreichen des Referenzalters mit einem reduzierten Pensum weiterarbeiten und gleichzeitig einen Teil Ihrer Rente beziehen. Finanzielle Anreize sollen die Erwerbstätigen dazu ermuntern, über das Referenzalter hinaus weiterzuarbeiten. So lässt sich die Rente auch nach dem Erreichen des Referenzalters mit Beiträgen aufbessern, die bereits auf kleine Löhne entrichtet werden können. Zudem können Sie unter gewissen Bedingungen mit den nach dem Erreichen des Referenzalters bezahlten AHV-Beiträgen allfällige Beitragslücken aus der Vergangenheit schliessen. So können Sie eine Rentenkürzung aufgrund fehlender Beitragsjahre vermeiden.

Die Erhöhung des Referenzalters für Frauen wird schrittweise geschehen. Ab einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderungen wird das Referenzalter jährlich um drei Monate angehoben, bis es schliesslich bei 65 Jahren liegt. Treten die Änderungen wie geplant Anfang 2024 in Kraft, läge Ihr persönliches Referenzalter dementsprechend bei 64 Jahren und sechs Monaten. Für diejenigen Frauen, die bereits kurz vor der Pension stehen und deshalb ihre Altersvorsorge nicht entsprechend den Neuerungen planen konnten, sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen. Zu dieser sogenannten Übergangsgeneration werden voraussichtlich die Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören; auch Sie werden also von Ausgleichsmassnahmen profitieren. Entscheiden Sie sich dafür, Ihre Rente nicht vorzubeziehen und sich erst im Alter von 64 Jahren und sechs Monaten pensionieren zu lassen, erhalten Sie daher einen lebenslangen Rentenzuschlag. Lassen Sie sich stattdessen vor dem Erreichen des Referenzalters pensionieren, gelten für Sie tiefere Kürzungssätze. Die genaue Höhe des Zuschlags beziehungsweise des Kürzungssatzes hängt von Ihrem Jahrgang und Ihrem durchschnittlichen Einkommen ab. Sie lässt sich auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen ermitteln.

Zum Thema: Bundesamt für Sozialversicherung, Kurzlink www.revue.link/65

Smilla Schär,
Rechtsdienst der ASO,
info@swisscommunity.org

# Was bedeutet das neue Schweizer Erbrecht für Auslandschweizer:innen?

**Die Frage:** Ich bin frühpensioniert und lebe als Schweizerin im Ausland. Am 1. Januar 2023 trat das neue Erbrecht in der Schweiz in Kraft. Können Sie mir Auskunft geben über die wichtigsten Änderungen des neuen Erbrechts? Kann ich jetzt meinen Nachlass über die Schweiz abwickeln lassen und zum Beispiel meine älteste Tochter maximal begünstigen?

**Die Antwort:** Das Erbrecht mit Auslandsbezug ist ein komplexes Thema. So hängt die Antwort auf Ihre Fragen davon ab, wo Sie wohnhaft sind. Daher empfehlen wir Ihnen grundsätzlich, sich individuell von Expert:innen für internationales Erbrecht beraten zu lassen.

In der Schweiz regelt das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG), welche nationale Rechtsordnung bei internationalen Erbrechtsfragen angewendet wird. Für Schweizer:innen mit letztem Wohnsitz im Ausland gilt diejenige Rechtsordnung, die der Wohnsitzstaat für einen solchen Fall vorsieht. Als Auslandschweizer:in können Sie Ihren Nachlass mittels Verfügung oder Erbvertrag dem schweizerischen

Fortsetzung Seite 30

Die Erbschaft fair regeln ist eine Herausforderung. iStock

Fortsetzung von Seite 29

Recht auch dann unterstellen, wenn Ihr Wohnsitzland dies nicht standardmässig vorsieht. Trotzdem sollten Sie sich bei den Behörden Ihres Wohnsitzlandes erkundigen, ob diese eine solche Verfügung auch anerkennen. Zudem sind Grundstücke von dieser Möglichkeit ausgenommen, wenn die Staaten für Grundstücke auf ihrem Gebiet eine ausschliessliche Zuständigkeit vorsehen.

Das IPRG ist nicht von der aktuellen Revision betroffen und gilt unverändert. Sollten Sie sich also dazu entscheiden, Ihren Nachlass dem schweizerischen Erbrecht zu unterstellen, wenden sich die folgenden Änderungen auch auf Sie an.

Grundsätzlich können Sie nach Schweizer Recht Ihren Nachlass mit einem Testament selbst regeln. Allerdings sind Ihnen mit den sogenannten «Pflichtteilen» gewisse Schranken gesetzt: Manchen Familienmitgliedern steht ein gesetzlich festgelegter Mindestanteil Ihres Nachlasses zu. Um den veränderten familiären Lebensformen Rechnung zu tragen, sollen Erblasser:innen dank der Revision aber neu freier über ihren Nachlass bestimmen können. Deshalb werden die Pflichtteile gesenkt: Der Pflichtteil für Eltern fällt ab 2023 ganz weg. Der Pflichtteil für Kinder wird von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert und entspricht somit dem unveränderten Pflichtteil für Ehepartner:innen und eingetragene Partner:innen.

Welchen Anteil Ihres Nachlasses Sie Ihrer ältesten Tochter vermachen können, hängt also auch von Ihren anderen Verwandtschaftsverhältnissen ab. Sind Sie verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft, müssen Sie sich an den entsprechenden Pflichtteil halten. Zudem haben alle Ihre Kinder Anrecht auf deren jeweiligen Pflichtteil. Mit der Revision können Sie aber neu über die Hälfte des Nachlasses frei verfügen. Diesen Teil können Sie nach Wunsch vollständig Ihrer ältesten Tochter vermachen, zusätzlich zum ihr gesetzlich zustehenden Pflichtteil.

Smilla Schär,
Rechtsdienst der ASO,
info@swisscommunity.org

# Aufs Land oder in die Stadt

Warum nicht erste Arbeitserfahrungen in der Schweiz sammeln? Die Beratungsstelle rund ums Thema «Ausbildung in der Schweiz» von educationsuisse gibt auch Tipps zu ersten Arbeitserfahrungen für junge Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

## In eine Schweizer Stadt als Sprachassistentin oder Sprachassistent

Junge Studierende oder frische Studienabgänger aus Ländern, in denen Englisch, Deutsch, Französisch, Spanisch oder Italienisch offizielle Nationalsprache ist, können in der Schweiz Erfahrung im Lehrberuf sammeln. Als «Native Speakers» bereichern sie den Sprachunterricht an Gymnasien und Berufsschulen und veranschaulichen kulturelle Aspekte ihres Herkunftslandes. Sprachassistentinnen und -assistenten erhalten einen Lohn, der die Lebenskosten in der Schweiz deckt. Die Bewerbungsfrist für das Schuljahr 2023/24 läuft bis Ende März 2023. Informationen zum Programm «Sprachassistenz» gibts unter revue.link/movetia oder direkt bei edith.funicello@movetia.ch.

## Auf dem Land eine Bauernfamilie unterstützen

Kuhglockensound oder Heuduft … Auf einem Bauernhof mitzuhelfen macht Spass und ist eine Erfahrung fürs Leben. Der Verein Agriviva vermittelt mehrwöchige Einsätze für junge, bis 25-jährige Menschen aus der ganzen Welt. Gegen Kost und Logis und ein kleines Taschengeld unterstützt man eine Bauernfamilie bei der täglichen Arbeit. Ideal für alle, die gerne aktiv sind, die Natur mögen, eine neue Familie und das Leben auf einem Schweizer Bauernhof kennenlernen möchten. Genauere Informationen zu Agriviva gibts unter www.agriviva.ch oder direkt bei info@agriviva.ch.

## Au-pair, Praktikum, Aushilfsjob

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um in der Schweiz erste Arbeitserfahrungen zu sammeln. Gefragt ist dabei viel Eigeninitiative: Zahlreiche Internetportale publizieren offene Stellen, auf die man sich direkt bewerben kann. Adresslisten sowie Tipps zum Aufenthalt in der Schweiz können bei educationsuisse bezogen werden. (RG)

Educationsuisse
Ausbildung in der Schweiz
Alpenstrasse 26
3006 Bern, Schweiz
+41 31 356 61 04
info@educationsuisse.ch
educationsuisse.ch

# Diskurs

Die anhaltende Diskussion über die Neutralität der Schweiz verläuft kontrovers. Sie spaltet eher als sie eint. Das zeigen auch die Reaktionen aus unserer Leserschaft aufs Dossier «Neutralität» in der Dezember-Ausgabe der «Revue». Es zeigt sich: Über Neutralität kann man gar nicht neutral diskutieren.

## Die Schweiz ringt um die Interpretation ihrer Neutralität

**WERNER GEMPERLE, STOFORS, SCHWEDEN**
Für mich bedeutet die Neutralität der Schweiz: nicht den Mut zu haben, das Richtige zu machen und immer im Hinterkopf zu haben, ein bisschen zu profitieren – und schliesslich unter dem Fähnchen des Vermittlers vor der Welt gut auszusehen.

**PAUL TAVAN, BAYERN, DEUTSCHLAND**
Es gibt aus meiner Sicht keinen vernünftigen Grund, die immerwährende bewaffnete schweizerische Neutralität aufzugeben. Insbesondere halte ich die Teilnahme an Sanktionen gegen Russland für einen politischen Fehler.

**BEA BORNER, HUA HIN, THAILAND**
Die Neutralität ist gut und recht. Aber wenn ein Land grundlos einen anderen Staat mitten in Europa überfällt, dann darf die Schweiz auf keinen Fall wegschauen! Die Schweiz muss zwingend dem angegriffenen Staat zur Seite stehen, und dies mit allen Mitteln und auf allen Gebieten.

**DIETER SCHIESS, FRANKREICH**
Neutralität ist im Kriegsfall okay. Hier aber liegt Staatsterror eines Grössenwahnsinnigen vor. Da kann und darf die Schweiz nicht einfach neutral die Hände in den Schoss legen. Damit befürworten wir automatisch die unmenschlichen Verbrechen. Als Schweizer schäme ich mich für ein solches Verhalten.

**GEORGES GLARDON, AGLOU, MAROKKO**
Die Nichtbeachtung der strikten Neutralität in Bezug auf Konflikte im Ausland, seien sie sozialer, politischer oder militärischer Natur, schwächt die Glaubwürdigkeit des Landes. Ich denke, dass die Teilnahme an den Sanktionen gegen Russland für nicht neutrale Länder gerechtfertigt ist, für die Schweiz stellt sie aber eine Schwächung ihrer Neutralität dar.

**UELI BORNHAUSER, GIESSEN, DEUTSCHLAND**
Für mich bedeutet Neutralität, nicht einem Block oder ohne Bedingungen einer Haltung anzugehören. Das heisst aber nicht ohne Haltung zu sein. Neutralität kann helfen zwischen zwei Streithähnen zu vermitteln. Bei einem klaren Verstoss gegen die von der UNO beschlossenen Regeln kann aber die Neutralität kein Deckmantel für Haltungslosigkeit sein. Im Privaten fordern wir Zivilcourage, das gilt für mich auch für die Gemeinschaft!

**ARYE-ISAAC OPHIR, ISRAEL**
Die Formulierung, dass die Schweiz die Neutralität praktiziere, ist eine Fehlformulierung. Mindestens seit dem Ersten Weltkrieg ist dieser Begriff nur noch Theorie, quasi ein politischer «Künstlername» der Schweiz. Zwar sehr praktisch, aber nicht praktiziert.

**RICHARD JAKOB-HOFF, NEW ZEALAND**
Vielleicht ist das Wort Neutralität zu offen für Interpretationen, wie im «Revue»-Artikel angedeutet wird. Friedlich zu sein und für den Frieden einzutreten ist keine passive Angelegenheit, sondern erfordert Entschlossenheit und Handeln. Wir sollten über andere, weniger ambivalente Begriffe nachdenken, um die Position der Schweiz zu beschreiben. Die Rolle eines neutralen Friedensvermittlers ist in Europa und anderswo dringend erforderlich, und die Schweiz könnte in einer hervorragenden Position sein, um eine solche Rolle zu übernehmen. Das ist natürlich keine leichte Aufgabe, aber eine äusserst lohnende.

## Die Fünfte Schweiz und das Auswandern

**ANTAL TAMÁS ILLÉS, TENERIFFA, SPANIEN**
Mit dem Auswandern habe ich eine gewisse Erfahrung: 1956 kam ich aus Ungarn in die Schweiz; 1999 zogen wir aus der Schweiz auf unsere Segeljacht; 2005 wurden wir in Spanien sesshaft. Zwei meiner Erfahrungen:
Regel Nr. 1: Anderswo ist alles anders. Ohne ein Mindestmass an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit wird man garantiert unglücklich. Die sicherste Methode, sich in jedem Land unbeliebt zu machen, beginnt mit dem Satz: «Also bei uns in der Schweiz …». Vergiss es! Du bist hier Gast. Benimm dich dementsprechend.
Regel Nr. 2: Kein Mensch lernt Türkisch oder Thailändisch wegen zwei Wochen Ferien. Will man aber längere Zeit im Ausland leben, ist die Fähigkeit, sich zumindest einigermassen in der Landessprache verständigen zu können, unerlässlich.

**In unserer Online-Ausgabe – www.revue.ch – können Sie jederzeit Beiträge der «Schweizer Revue» kommentieren und die neusten Kommentare lesen. Ausserdem können Sie sich auf der Community-Plattform der Auslandschweizer-Organisation (ASO) an laufenden Diskussionen beteiligen oder neue Diskussionen anregen.**

Der Link zum Swisscommunity-Diskussionsforum: members.swisscommunity.org/forum